

II-7601 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/48-1/1989

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 24. Mai 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

3498/AB**1989-05-26****zu 3598 IJ**Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten
Dr. Helene PARTIK-PABLE, HUBER, Mag. HAUPT
 an den Bundesminister für Arbeit und
 Soziales betreffend Anrechnung der Zeiten
 der Pflege eines behinderten Kindes in
 der Pensionsversicherung (Nr. 3598/J)

Die anfragenden Abgeordneten führen aus, daß seit 1.Jänner 1988 für Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bestehe. Durch diese Bestimmung könnten Mütter, in Ausnahmefällen auch Väter, unter bestimmten im Gesetz näher geregelten Bedingungen Pensionsversicherungszeiten erwerben, wobei die dafür entstehenden Kosten vom Familienlastenausgleichsfonds getragen würden. Die Selbstversicherung ende jedenfalls mit der Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes.

Um nun einen Überblick darüber zu erhalten, wie sich diese Möglichkeit, für deren Realisierung die unterzeichneten Abgeordneten lange Jahre vehement eingetreten seien, in der Praxis bisher bewährt habe, richten sie an den Bundesminister für Arbeit und Soziales die folgende

Anfrage:

- "1) Wieviele Personen - getrennt nach Mütter, Vätern, bzw. sonstigen - haben bisher eine Selbstversicherung gemäß § 18a ASVG beantragt, und wieviele dieser Anträge wurden bewilligt?

- 2 -

- 2) Welche Gründe waren für allfällige negative Antragserledigungen maßgeblich?

- 3) Ist seitens Ihres Ressorts eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen beabsichtigt?

- 4) Ist insbesondere an eine Verlängerung der Anspruchsdauer auch über die Vollendung des 27. Lebensjahres des behinderten Kindes hinaus geplant?

- 5) Wie hoch sind die Beiträge die bisher für diese Selbstversicherung seitens des Familienlastenausgleichsfonds geleistet wurden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehere ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ergebnis der Erhebung für den Zeitraum 1.1.1988 bis 24.4.1989:

Vers. träger	Anzahl der Anträge			Bewilligungen			Ableh- nungen	offen	Ablehnungs- gründe
	Mütter	Väter	Gesamt	Mütter	Väter	Gesamt			
PVA Arb	nicht erfaßt	nicht erfaßt	1022	522	4	526	366	130	Kinder in Heimen bzw. Internaten; Kinder nicht pflegebe- dürftig
PVA Ang	760	-	760	642	-	642	8	110	Kinder in Heimen bzw. Internaten; Kinder nicht pflegebe- dürftig
VAB	1	-	1	1	-	1	-	-	-
Summe	-	-	1783	1165	4	1169	374	240	

- 3 -

Zur Frage 3:

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist derzeit keine Änderung hinsichtlich des § 18a ASVG in Aussicht genommen.

Zur Frage 4:

Die Begrenzung der Inanspruchnahme dieser Selbstversicherung mit der Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes stellt einen Kompromiß dar, der seine Begründung darin findet, daß durch diese Regelung der Mutter (dem Vater) der Erwerb der Versicherungszeiten für die 15-jährige Wartezeit für eine Alterspension ermöglicht werden soll. Im ursprünglichen Entwurf war eine Grenze mit der Vollendung des 19. Lebensjahres vorgesehen.

Die Kosten für diese Selbstversicherung werden bekanntlich nicht aus Beiträgen der Versicherten selbst, sondern aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Inanspruchnahme der Selbstversicherung über das 27. Lebensjahr des Kindes hinaus sind daher zusätzliche Mittel aus diesem Fonds. Solange die Aufbringung dieser zusätzlichen Mittel nicht gewährleistet ist, kann aus meiner Sicht einer Verlängerung der Anspruchsdauer nicht näher getreten werden.

Zur Frage 5:

Diese Frage wäre an die für den Familienlastenausgleichsfonds zuständige Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu richten.

Der Bundesminister:

